jobcenter
Augsburger Land

augsburg landratsamt

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Stand: April 2013

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch eine **Lernförderung**, die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).

Anspruchsberechtigt sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II

  Antragstellung bei:
  Jobcenter Augsburger Land
  Hauptgeschäftsstelle
  Hermanstr. 11
  86150 Augsburg
  oder
  Jobcenter Augsburger Land
  Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen
  Fuggerstr. 10
  86830 Schwabmünchen

- Empfänger von Sozialhilfe
- Empfänger von Wohngeld
- Empfänger von Kinderzuschlag

  Antragstellung bei:
  Landratsamt Augsburg
  Soziale Leistungen
  Prinzregentenplatz 4
  86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung **ausgeschlossen**.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im **Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind in jedem Fall vorrangig zu nutzen. Nur, wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) **gefährdet** ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden angemessenen Kosten** hierfür übernommen.

Wie funktioniert das?

Dem Antrag auf Lernförderung fügen Sie eine **Bestätigung der Schule** bei. Das Formblatt hierzu erhalten Sie von Ihrer Schule. Die Schule beurteilt, ob eine ergänzende Lernförderung **geeignet und erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele noch bis zum Schuljahresende zu erreichen.

Das Landratsamt Augsburg bzw. das Jobcenter Augsburger Land wird sich mit der **Schule** in Verbindung setzen um abzuklären, welcher Anbieter auch **geeignet** wäre. Nur wenn die Schule **keine Empfehlung** auf eine geeignete Form der Lernförderung (z. B. Nennung von Nachhilfelehrern) gibt, können Sie selbst einen kostengünstigen Anbieter suchen und einen Kostenvoranschlag mit dem Antrag einreichen. **Bitte beachten Sie**, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit, Angemessenheit der Lernförderung) immer in **Absprache** und in jedem Fall **vor Beauftragung des Anbieters** mit dem Landratsamt Augsburg bzw. dem Jobcenter Augsburger Land erfolgen muss.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
http://www.landkreis-augsburg.de/Buergerservice/Fachbereiche.aspx
Auswahl „Bildung und Teilhabe“